SCHLOSSGARTEN
Riggisberg

Hausordnung Schlossgarten Riggisberg AG

Geschäftsleitung Schlossgarten Riggisberg
September 2026

Die Schlossgarten Riggisberg AG (in der Folge „Schlossgarten“) bietet Lebensraum für Menschen mit einer geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigung. Den Bewohner*innen (BW) wird eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung ihres Lebens ermöglicht. Sie werden durch ausgebildetes Fachpersonal verschiedener Berufsgruppen begleitet und gefördert. Das Wohl und der Schutz aller involvierten Menschen ist uns ein Anliegen. Um dies zu gewährleisten, müssen geregelte Verhältnisse geschaffen werden. Diese Hausordnung soll dazu beitragen.

I. ALLGEMEINE HAUSORDNUNG

1 Allgemeine Bestimmungen

[1] Die Bestimmungen der Hausordnung sind unter Wahrung der Selbstbestimmung und der Persönlichkeitsrechte der BW so auszulegen, dass die Sicherheit aller Personen sowie die Aufgabenerfüllung des Schlossgartens gewährleistet sind. Einschränkungen sind auf das erforderliche und verhältnismässige Mass zu beschränken.

[2] Die Umsetzung der Hausordnung obliegt allen Mitarbeiter*innen (MA) sowie BW.

[3] Die Hausordnung ist Bestandteil der Aufnahmebedingungen im Schlossgarten.

2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude (inkl. Gantrischweg), Räume und Einrichtungen, die dem Schlossgarten zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Sie gilt für alle Personen, welche sich in diesen Bereichen aufhalten.

3 Schutz der Persönlichkeit

[1] Die physische, psychische und geistige Integrität aller Personen ist jederzeit zu respektieren. Besondere Beachtung gilt dem Schutz der Daten und der Privatsphäre aller BW.

[2] Gewalt, Drohungen, sexuelle Belästigung, Mobbing, Diskriminierung und andere physische oder psychische Übergriffe gegenüber BW, MA oder anderen Personen werden nicht toleriert. Bei entsprechenden Vorfällen werden der Situation angemessene Schutz- und Folgemassnahmen getroffen.

4 Zutritt

[1] Das Areal des Schlossgartens ist grundsätzlich öffentlich zugänglich, soweit es nicht besonders gekennzeichnet ist. Besondere Einschränkungen werden durch die Geschäftsleitung (GL) festgelegt.

[2] Die Gebäude dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:

- MA des Schlossgartens sowie für die Aufgabenerfüllung beigezogene Personen (externe Dienstleistende),
- BW,
- Besucher*innen von BW sowie weitere Personen aus dem sozialen Umfeld (Angehörige, Bezugspersonen),
- Freiwillige MA (Begleitpersonen, Betreuende),
- Teilnehmer*innen von öffentlichen Veranstaltungen,
- Mieterschaft von Räumlichkeiten des Schlossgartens sowie Dritte, welchen sie Zutritt gewährt,
- Mitglieder von Aufsichtsbehörden,
- Blaulichtorganisationen.

Andere Personen benötigen für den Zutritt zu den Gebäuden die Einwilligung der GL.

[3] Der Zutritt zu den Gebäuden des Schlossgartens kann generell oder im Einzelfall eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert.

[4] Zum Empfang, Restaurant und zum Brunnenzentrum sind alle Personen während den Öffnungszeiten zutrittsberechtigt.

5 Anordnungen/Weisungen

Rechtmässige und verhältnismässige Anordnungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit, eines geordneten Zusammenlebens oder der Aufgabenerfüllung des Schlossgartens erforderlich sind, sind von den betroffenen Personen zu befolgen. Bei Anordnungen gegenüber BW sind deren Selbstbestimmung, individuelle Situation und Persönlichkeitsrechte angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Anordnungen der GL,
- Anordnungen der Führungspersonen,
- Sicherheitsvorschriften und -massnahmen,
- Brandschutzvorschriften und -massnahmen,
- Zutrittsverbote zu Gebäuden und Räumen,
- Bedienung technischer Anlagen,
- Hygienevorschriften,
- Parkordnung.

6 Bild und Tonaufnahmen

Film-, Foto- oder Tonaufnahmen von BW, MA oder anderen Personen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erstellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Videoanrufe und andere digitale Aufzeichnungen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe solcher Aufnahmen, insbesondere über soziale Medien oder Messenger-Dienste, bedarf ebenfalls der Einwilligung der abgebildeten bzw. aufgenommenen Personen.

7 Hunde

7.1 Hunde von Besucher*innen

[1] Besucher*innen können Hunde grundsätzlich auf das Areal des Schlossgartens mitnehmen. Sie sind an der Leine zu führen. Im Restaurant Brunnen sind Hunde verboten.

[2] Vorbehältlich anderer Anweisung durch die Bereichsleitenden bzw. Co-Leitungen von Begleitung & Entwicklung können Hunde von Besucher*innen auch auf die Wohnabteilungen mitgenommen werden. Die entsprechenden Instruktionen sind zu befolgen.

[3] Die GL kann in begründeten Fällen Einschränkungen anordnen oder Massnahmen auferlegen.

7.2 Hunde von MA

[1] MA können grundsätzlich ihre Hunde nicht an den Arbeitsplatz mitnehmen, ausser wenn sie von der GL eine entsprechende Bewilligung haben.

[2] Die MA erfüllen bei entsprechender Bewilligung ihre gesetzlichen Halterpflichten. Die Betreuung des mitgebrachten Hundes erfolgt nur während der Pausen bzw. in der Freizeit.

[3] Allfällig durch den mitgebrachten Hund verursachte Verschmutzungen oder Schäden sind durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu beseitigen. Nasse Tiere sind vor dem Betreten der Gebäude abzutrocknen. Der entsprechende Aufwand gilt nicht als Arbeitszeit.

[4] Allgemein sind alle Bestimmungen gemäss „Merkblatt Hunde im Schlogari“ durch den/die Halter*in einzuhalten.

8 Suchtmittel

[1] Der Schlossgarten versteht Sucht als Erkrankung und begegnet Menschen mit einer Suchterkrankung mit einer akzeptierenden, ressourcenorientierten Haltung. Der Konsum von Suchtmitteln wird im Rahmen der betrieblichen Vorgaben und des Suchtkonzepts begleitet.

[2] Der Konsum von Alkohol ist auf dem Areal und in den Gebäuden des Schlossgartens grundsätzlich gestattet. Für BW können im gegenseitigen Einvernehmen individuelle Vereinbarungen zum Umgang mit Alkohol und anderen Suchtmitteln getroffen werden.

[3] Der Konsum illegaler Suchtmittel durch BW wird im Rahmen der im Suchtkonzept festgelegten Bedingungen toleriert. Die dort festgelegten Vorgaben zu Konsumorten, Aufbewahrung und Konsumutensilien sind einzuhalten.

[4] Das Verkaufen, Verschenken oder anderweitige Weitergeben von illegalen Suchtmitteln sowie das Anregen anderer Personen zum Konsum ist auf dem gesamten Areal und in den Gebäuden des Schlossgartens verboten.

[5] Der Ausschank von Alkohol ist im Restaurant Brunnen, im Rahmen individueller Vereinbarungen mit BW sowie bei geschlossenen Veranstaltungen und externen Vermietungen gestattet.

[6] MA beschaffen keine illegalen Suchtmittel. Die Beschaffung legaler Suchtmittel durch MA ist in begründeten Betreuungs-, Pflege- oder Palliativsituationen im Rahmen des Suchtkonzepts möglich.

[7] Weitere Bestimmungen zum Umgang mit Suchtmitteln, insbesondere zu Konsumorten, Aufbewahrung, Konsumutensilien, individuellen Vereinbarungen, Substitution sowie zur Begleitung von Menschen mit einer Suchterkrankung, richten sich nach dem Suchtkonzept des Schlossgartens.

9 Rauchen und elektronische Zigaretten

[1] Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereichen sowie im Freien gestattet.

[2] Die Verwendung von elektronischen Zigaretten und vergleichbaren Produkten ist dem Rauchen gleichgestellt. Abweichende individuelle Regelungen für BW können getroffen werden, sofern insbesondere der Brandschutz, der Schutz anderer Personen und die betrieblichen Anforderungen gewährleistet sind.

[3] MA und BW sind berechtigt, Personen auf Verstösse gegen diese Bestimmungen hinzuweisen.

10 Ruhe

[1] Lautes Abspielen von Musik und andere laute Darbietungen sind auf dem Areal und in den Gebäuden des Schlossgartens bewilligungspflichtig. Die GL erteilt eine allfällige Bewilligung.

[2] Im Übrigen gelten die allgemeinen Nachtruheverordnungen.

11 Diebstähle

[1] Um Diebstahl zu vermeiden, ist generell dafür zu sorgen, dass unberechtigte Personen keinen uneingeschränkten Zugang zu den Zimmern von BW, den Abteilungen, Wohngruppen und den Arbeitsplätzen haben. Zimmer von BW und Arbeitsräume sind bei Abwesenheit abzuschliessen. Wertsachen aller Art sollten nicht offen liegen gelassen werden.

[2] Für Diebstähle auf dem Areal und in den Gebäuden übernimmt der Schlossgarten keine Haftung. Diebstähle werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

12 Gefährliche Gegenstände, Waffen und Kontrollen

[1] Das Mitführen und Aufbewahren von Waffen ist auf dem Areal und in den Gebäuden des Schlossgartens grundsätzlich verboten.

[2] Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verwendung eine konkrete Gefahr für die betroffene Person oder Dritte ausgeht, dürfen nicht mitgeführt oder so aufbewahrt werden, dass eine Gefährdung entsteht.

[3] Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung, können die zuständigen MA die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen und verhältnismässigen Massnahmen treffen. Kontrollen persönlicher Sachen oder des Zimmers erfolgen grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Person. Bei einer unmittelbaren und erheblichen Gefahr können die erforderlichen Schutzmassnahmen auch ohne vorgängige Einwilligung getroffen werden.

[4] Gefährliche Gegenstände können soweit erforderlich vorübergehend sichergestellt und sicher verwahrt werden. Bei Waffen oder erheblichen Gefährdungssituationen wird bei Bedarf die Polizei beigezogen.

13 Fundgegenstände

[1] Fundgegenstände sind beim Empfang abzugeben.

[2] Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuches zum Fund.

14 Benützung der Parkplätze

[1] Das Abstellen von Fahrzeugen darf – unter Beachtung entsprechender Markierungen sowie allfälliger Park- und Halteverbotszeichen – ausschliesslich auf den dafür bestimmten Flächen erfolgen. Behindertenparkplätze dürfen nur von Personen mit körperlichen Einschränkungen und entsprechendem Ausweis benützt werden.

[2] Parkplätze können von MA mit der entsprechenden Bewilligung und Kennzeichnung genützt werden.

[3] Einstellhallen- und Parkplätze im Freien können an Bewohner*innen vermietet werden, sofern Plätze verfügbar sind.

[4] Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäss geparkt, können sie kostenpflichtig abgeschleppt werden.

15 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

[1] Ohne Bewilligung der GL sind auf dem Areal des Schlossgartens folgende Tätigkeiten verboten:

- Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- Werbungen, Sammlungen, Versammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Anschläge, Unterschriftssammlungen,
- Politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- Bild- und Tonaufnahmen sowie Recherchen für Medien,
- Veranstaltungen von Vereinigungen, insbesondere Personalverbänden.

Die Bewilligung für obige Tätigkeiten kann ohne Begründung abgelehnt werden.

[2] Ohne Bewilligung sind an den von der GL bezeichneten Orten folgende Tätigkeiten erlaubt:
- Information über gesellige und sportliche Veranstaltungen für die BW sowie die MA,
- Informationen über interne und externe (Fach-)Veranstaltungen,
- Informationen der Personalverbände.

16 Anregungen

Allen BW sowie MA soll der Aufenthalt im Schlossgarten so angenehm wie möglich gestaltet werden. Besondere Wünsche, Anliegen oder Beschwerden können den verantwortlichen MA jederzeit mitgeteilt werden. Für Ideen und Anregungen zur Entwicklung des Schlossgartens steht ein Ideenpult beim Eingang des Brunnenzentrums zur Verfügung.

17 Sanktionen

[1] Bei Verstössen gegen die Hausordnung werden unter Berücksichtigung der konkreten Situation angemessene und verhältnismässige Massnahmen getroffen. Soweit möglich, wird die betroffene Person vorgängig auf den Verstoss hingewiesen und wird ihr Gelegenheit gegeben, ihr Verhalten anzupassen.

[2] Schwerwiegende bzw. wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung können ein Hausverbot, eine Verzeigung oder eine Auflösung des Wohnverhältnisses nach sich ziehen.

[3] Hausverbote werden durch die GL erlassen. Sie kann diese Kompetenz delegieren.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BEWOHNER*INNEN

18 Privatsphäre

18.1 Daten- und Persönlichkeitsschutz

[1] Der Schlossgarten führt die für die fachliche Betreuung und Pflege notwendigen Informationen in einem elektronischen Dokumentations- und in einem Leistungserfassungssystem. Die behandelnde Ärzteschaft führt eine elektronische Krankengeschichte. Der Umgang mit diesen Personendaten unterliegt dem Datenschutzgesetz. Der Schlossgarten ist verpflichtet, diese Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten (u.a. Datenschutz- und Informatikweisung).

[2] Zur Einsicht in die Personendaten berechtigt sind die BW sowie vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer jeweiligen Vertretungsbefugnis. Vorbehalten bleiben gesetzliche Einschränkungen des Einsichts- und Auskunftsrechts. Die Einsichtnahme wird in einem verhältnismässigen Rahmen ermöglicht. Dabei sind insbesondere der Umfang und die Häufigkeit der Einsichtsgesuche sowie der damit verbundene organisatorische und administrative Aufwand angemessen zu berücksichtigen.

[3] Das Gesuch um Einsichtnahme in die Dokumentation ist an die zuständige Co-Leitung zu richten.

[4] Auskunftsgesuche über die medizinische Akte sind an den ärztlichen Dienst zu richten.

[5] Das Auskunftsrecht bzw. Einsichtsrecht wird nach erfolgter Anfrage bei der zuständigen Co-Leitung bzw. Ärzteschaft so rasch wie möglich, in der Regel innert 24 Stunden (Ausnahme Wochenende/Feiertage), gewährt. Die Einsicht erfolgt in einer gesicherten Umgebung.

18.2 Zimmer

[1] Den BW wird auf Wunsch beim Eintritt ein Zimmerschlüssel abgegeben. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Betreuungsteam zu melden. Verlorene oder nicht zurückgegebene Schlüssel werden den BW in Rechnung gestellt.

[2] Ausser in Notfällen dürfen MA die Zimmer der BW nur mit deren Einwilligung betreten. Allfällige andere Regelungen sind in einer Vereinbarung mit den BW festzulegen.

18.3 Post

[1] Die Postsendungen werden jeweils mittags an die BW verteilt.

[2] Eingeschriebene Briefe werden von den MA am Empfang entgegengenommen und zusammen mit der restlichen Post verteilt.

18.4 Wertsachen und persönliche Dokumente

[1] BW können Wertsachen (Geld, Schmuck etc.) oder wichtige persönliche Dokumente zur Aufbewahrung im Teambüro abgeben. Es wird eine entsprechende Inventarliste geführt.

[2] Für nicht deponierte Wertsachen und Gegenstände tragen die BW selber Verantwortung. Der Schlossgarten übernimmt keine Haftung.

18.5 Sexualität

[1] Sexuellen Aktivitäten und Handlungen von BW, die sich im Rahmen der Legalität bewegen, wird mit einer offenen Haltung und mit Respekt begegnet. Im Weiteren wird auf das Konzept Beziehung, Partnerschaft und Sexualität verwiesen.

[2] Die physische, psychische und geistige Integrität ist jederzeit zu respektieren. Sexuelle Belästigungen und Übergriffe können die Kündigung des Aufenthalts im Schlossgarten zur Folge haben.

[3] Sexuelle Hilfsmittel (Filme, Sexhefte etc.) dürfen nicht ausserhalb der Zimmer frei herumliegen oder gezeigt werden.

18.6 Lagerung von Möbeln

Im Schlossgarten können keine Möbel oder andere persönliche Gegenstände der BW unentgeltlich gelagert werden.

19 Leben im Schlossgarten

19.1 Individuelle Vereinbarung und Ziele für BW

[1] Spätestens nach dem definitiven Eintritt wird den BW eine Bezugsperson zugewiesen. Diese vereinbart mit der/dem BW individuelle Ziele und gewährleistet die Koordination, die Zusammenarbeit und die Kontinuität mit den verschiedenen Leistungsbereichen des Schlossgartens.

19.2 Ärztliche Versorgung und Gesundheitsdienstleistungen

[1] Die ärztlich-somatische, psychiatrische und psychologische Versorgung wird im Schlossgarten wahlweise durch die bisherigen Ärzt*innen der BW oder die für den Schlossgarten tätigen ärztlichen Fachpersonen sichergestellt.

[2] Nach dem definitiven Eintritt wird durch die Ärzteschaft des Brunnenzentrums zwecks Unterstützung der BW eine Eintrittsuntersuchung durchgeführt, sofern nicht eine durch den behandelnden Arzt bzw. die Ärztin verfasste umfassende Dokumentation vorliegt. Die Eintrittsuntersuchung dient der Sicherstellung einer angemessenen gesundheitlichen Versorgung und schränkt die freie Wahl der behandelnden Ärzt*innen im Rahmen der geltenden Regelungen nicht ein.

[3] Zusätzlich stehen den BW neben Pflege- und Betreuungsdienstleistungen im Brunnenzentrum Angebote wie Physiotherapie, medizinische Trainingstherapie, Podologie, Ernährungsberatung, ein Coiffeursalon und die Seelsorge zur Verfügung.

19.3 Tagesstruktur

[1] Die BW gestalten ihre Tagesstruktur entsprechend den mit ihnen getroffenen individuellen Vereinbarungen. Die Beteiligung an alltäglichen Aufgaben und Hausarbeiten richtet sich nach den individuellen Möglichkeiten, Bedürfnissen und vereinbarten Zielen.

19.4 Mahlzeiten

Die BW nehmen die Mahlzeiten in der Regel auf ihren Wohngruppen bzw. in ihren Wohnungen/Studios ein. Es ist je nach individuellen Abmachungen möglich, dass BW bestimmte Mahlzeiten selber herstellen bzw. in den Studios kochen.

19.5 Haustiere

[1] Das Halten von Tieren bedarf der Zustimmung der Bereichsleitung. Im Übrigen gelten die Vorschriften in der Handlungsanweisung Heimtierhaltung Schlossgarten.

[2] Können BW ihren durch den Schlossgarten auferlegten Pflichten nicht (mehr) nachkommen, so wird das bei der Anschaffung besprochene Szenario umgesetzt.

19.6 Mitsprache

[1] Im Austausch mit der zuständigen Bezugsperson des/der BW können jederzeit Anliegen, Kritik und weitere Bedürfnisse angesprochen und entsprechende weitere Massnahmen geplant werden.
[2] In regelmässigen Abständen finden auf den Wohneinheiten Bewohner*innen-Foren statt, wo Herausforderungen, Wünsche und Kritik zur Alltagsgestaltung besprochen werden.

[3] Im regelmässig stattfindenden Bewohner*innen-Rat (4 x jährlich oder nach Bedarf) können sich BW über ihre Anliegen austauschen und diese an die GL weiterleiten.

[4] Ausserdem können BW ihre Anliegen über das Ideenpult in schriftlicher Form einbringen.

19.7 Besuche

[1] BW können grundsätzlich jederzeit Besuch empfangen. Auf die Bedürfnisse der Mitbewohnenden, die Nachtruhe und die betrieblichen Rahmenbedingungen ist Rücksicht zu nehmen.

[2] Nach Absprache mit dem Betreuungsteam können Besucher*innen Mahlzeiten gemeinsam mit den BW im Restaurant Brunnen oder auf der Abteilung einnehmen.

[3] Übernachtungen von Besucher*innen sind nach Absprache mit der Co-Leitung möglich, solange sie unregelmässig vorkommen. Für häufigere/regelmässige Übernachtungen von Besucher*innen wird eine schriftliche Regelung getroffen.

[4] Das Besuchsrecht kann im Einzelfall durch die Co-Leitung eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz der/des betroffenen BW, anderer Personen oder zur Abwendung einer erheblichen Störung erforderlich ist.

19.8 Wäsche

Beim Eintritt wird durch die Bezugsperson zusammen mit den BW ein Kleiderinventar aufgenommen. Die Kleidungsstücke werden anschliessend durch das Facility Management mit dem entsprechenden Namen versehen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Kleidung von BW, welche ihre Kleider selber waschen.

19.9 Brandschutz

19.10 In den Zimmern ist offenes Feuer, insbesondere das Abbrennen von Kerzen, untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 9 sowie die betrieblichen Brandschutzvorschriften.
Nachtruhe

[1] Die Nachtruhezeit ist von 22.00 bis 07.00 Uhr einzuhalten (Zimmerlautstärke für Gespräche und elektronische Geräte aller Art).

[2] Aus Sicherheitsgründen werden während der Nachtruhezeit die Haustüren geschlossen. Diese können jedoch von Innen jederzeit geöffnet werden.

[3] Nach 22.00 Uhr gewähren die MA des Nachtdienstes den BW Zutritt zu ihren Wohnhäusern.

[4] Die Nachtruhe schränkt das Recht der BW, die Wohnhäuser zu verlassen oder in diese zurückzukehren, grundsätzlich nicht ein. Beim Verlassen und Betreten der Gebäude während der Nachtruhe ist auf die übrigen BW Rücksicht zu nehmen.

19.11 Verkauf eigener Produkte

[1] BW ist es erlaubt, selbst produzierte Produkte mit Flyern, Faltzetteln oder Ähnlichem zu bewerben und zu verkaufen.

[2] Der aktive Verkauf der selbst produzierten Produkte ist – mit Ausnahme an von der GL bestimmten Anlässen – auf dem Areal oder in den Räumlichkeiten des Schlossgartens nicht gestattet.

19.12 Abwesenheiten

[1] BW melden sich bei Abwesenheiten beim Betreuungsteam ab.

[2] Längere Abwesenheiten sind dem Betreuungsteam frühzeitig zu melden, damit der Schlossgarten entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20 Ausführungsbestimmungen und Regelung spezifischer Bereiche

20.1 Ergänzende Ausführungsbestimmungen/ Regelung spezifischer Bereiche

Die GL kann ergänzende Ausführungsbestimmungen oder spezifische Bereiche in separaten Richtlinien festlegen.

20.2 Erlass von Bestimmungen durch Bereichsleitungen

Die Bereichsleitung kann – soweit notwendig – zusätzliche Bestimmungen erlassen, welche den Besonderheiten der BW Rechnung tragen.

21 Bekanntgabe und Umsetzung der Hausordnung

21.1 Bekanntgabe

Für die Information bezüglich der geltenden Hausordnung zuständig sind:

- die MA,
- die Bewohner*innen-Administration bei Eintritt,

- das HR bei Personaleintritten.

22 Inkrafttreten

Die Hausordnung Version März 2017 wurde von der Geschäftsleitung am 1. September 2026 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

SCHLOSSGARTEN
Riggisberg

23 Versions-History / Revision

Version	Verabschiedung/ Revision	Gültig ab	Grund der Änderung
1.0	GL Mai 2014	Mai 2014	Inkraftsetzung
2.0	GL Oktober 2015	November 2015	Revision
3.0	Entwurf	Januar 2017	Überarbeitung
4.0	Überarbeiteter Entwurf für Vernehmlassung in den Departementen	26.1.2017	Überarbeitung
5.0	GL März 2017	1.4.2017	
5.1	Überführung in neues Design, Dokumentenlenkung	1.4.2017	Neues Erscheinungsbild Schlossgarten Riggisberg
5.2	GL März 2017 / Direktorin Juni 2018	1.4.2017	Anpassung aufgrund Ergänzung Heimtierhaltung / Therapiehunde
5.2	Direktorin, Feb. 2020	1.4.2017	Dokument geprüft
5.3	GL, August 2026	01.09.2026	Aktualisierungen